

25.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinderten-
gesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a (§ 8 Abs. 2 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der für die Ausgleichsabgabe angegebene Betrag von 'einhundert' Deutsche Mark in 'vierhundert' Deutsche Mark geändert.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Der Betrag ist alle drei Jahre der Entwicklung der Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit anzupassen; er wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt."

Der bisherige Doppelbuchstabe bb) wird cc).

Begründung:

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist mit 100 DM monatlich je unbesetztem Pflichtplatz seit 1974 unverändert. Damit ist ihre Antriebs- und Ausgleichsfunktion zur Sicherstellung einer angemessen hohen Beschäftigung Schwerbehinderter verloren gegangen. Von der Neufestsetzung der Höhe der Ausgleichsabgabe hängt ab, ob diese Abgabe ihre Funktionen zukünftig wieder erfüllen kann. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Erhöhung auf 150 DM

monatlich reicht dazu bei weitem nicht aus. Es muß möglichst vermieden werden, daß die Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten infolge zu niedriger Ausgleichsabgabe Wettbewerbsvorteile schafft und Betriebe sich deshalb der Beschäftigungspflicht entziehen. Im Jahre 1982 erreichten 87.000 der 126.000 beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 6 v.H. zu beschäftigende Schwerbehinderte nicht. Bei der Neufestsetzung der Höhe der Ausgleichsabgabe ist auch ihre nach wie vor bestehende steuerliche Abzugsfähigkeit zu berücksichtigen, durch die die effektive Belastung der Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht ausreichend nachkommen, z.T. erheblich sinkt.

Eine Anpassung der Ausgleichsabgabe nach jeweils drei Jahren ist erforderlich, um ihre Entwertung zu verhindern.